

- g) den Plan Neue Technik (siehe Abs. 2 Buchst. f),  
h) den Investitionsplan.

### § 2

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind den Betrieben mit staatlicher Beteiligung staatliche Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben und die Kontrolle der Plandurchführung erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist.

(3) Die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung des Lohnfonds, des Durchschnittslohnes und der Anzahl der Arbeitskräfte und Berufsausbildung sind durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, mit dem für die Bilanzierung zuständigen örtlichen Staatsorgan abzustimmen.

### § 3

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Betriebsplanes sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen und den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben.

(2) Die in den vereinfachten Betriebsplänen festgelegten Aufgaben sind zeitlich aufzugliedern und auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereiche bzw. Brigaden aufzuschlüsseln.

(3) Für die Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung der vereinfachten Betriebspläne sind die Organe verantwortlich, denen die Betriebe beigeordnet sind. Diese Organe führen die Anleitung und Unterstützung unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe, der staatlichen Gesellschafter, der Bank- und Kreditinstitute und der Büros für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB) durch.

### § 4

Die Bestätigung der vereinfachten Betriebspläne erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist.

### § 5

Für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen noch kein vereinfachter Betriebsplan ausgearbeitet und bestätigt wurde, erfolgt dies erstmalig bis zum 30. Juni 1964 für das 2. Halbjahr des Volkswirtschaftsplanes 1964 und für die weiteren Volkswirtschaftspläne entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Übergabe der staatlichen Planaufgaben bzw. für die Ausarbeitung der Betriebspläne.

### § 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen. Die notwendigen methodischen Richtlinien zur Ausarbeitung der vereinfachten Betriebspläne werden von dem für die Leitung des betreffenden Wirtschaftszweiges zuständigen zentralen Staatsorgan herausgegeben.

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der

Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V. : Schürer  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Arbeitsschutzanordnung 450.

### — Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen —

Vom 23. März 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber.

S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften folgende Arbeitsschutzanordnung erlassen:

### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung findet Anwendung für alle Arbeitsstellen, in denen für human-, zahn- und veterinärmedizinische Zwecke mit elektromedizinischen Geräten und sonstigen elektrischen Betriebsmitteln gearbeitet wird.

(2) Für elektrische Anlagen gelten die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) sowie die DDR-Standards. Soweit solche noch nicht vorliegen, gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE 0107 — Bestimmungen für das Errichten und Instandsetzen elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen.

(3) Für medizinische Röntgenanlagen gilt die Arbeitsschutzanordnung 950 vom 25. November 1954 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — (Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes).

### § 2

Begriffserklärungen

(1) Elektromedizinische Geräte sind alle elektrischen Geräte, die der Untersuchung und Behandlung von Menschen und Tieren dienen, einschließlich ihrer zuzusätzlichen Geräte.

(2) Elektrische Betriebsmittel sind alle Mittel, die der Erzeugung, der Fortleitung und Anwendung elektrischer Energie dienen, z. B. Notstromversorgung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Wärmegeräte u. a. sowie auch elektromedizinische Geräte, die den Be-